

Die Verteilung von Artikeln und Programmen in Datennetzen aus urheber- und wettbewerbsrechtlicher Sicht¹

Jochen P. Marly

*electronic mail einerseits,
News-System andererseits*

Soweit ersichtlich hat die Verteilung von Artikeln und Programmen in Netzwerken die Rechtsprechung bislang noch nicht beschäftigt, so daß gerichtliche Ausführungen zu dieser speziellen Thematik nicht vorliegen; es erübrigt sich, näher auszuführen, daß auch der Gesetzgeber noch keine Sonderregelungen verabschiedet hat. Aus diesem Grund ist es zur Bestimmung der Rechtslage und Vorhersage künftiger Gerichtsentscheidungen notwendig, die derzeitigen Gesetze und vorliegenden Gerichtsurteile zu vergleichbaren Problemen zu untersuchen, um Parallelen, aber auch Unterschiede herauszuarbeiten und eine vorsichtige Übertragung anerkannter rechtlicher Beurteilungen auf den hier angesprochenen Fragenkomplex zu versuchen. Selbstverständlich verbleiben im Rahmen eines solchen Vorhabens gewisse Unsicherheiten. Ziel der Darstellung kann es daher auch nicht sein, griffige Patentlösungen zu präsentieren, sondern Probleme aufzuzeigen und mögliche Lösungswege zu beschreiben.

Ausgangspunkt einer näheren Betrachtung der angesprochenen Thematik ist die auch im EUnet-Handbuch vorzufindende Aufgliederung der Informationsverteilung in electronic mail auf der einen und dem News-System auf der anderen Seite. Diese Zweiteilung bietet sich nicht nur deshalb an, weil das Netz traditionell diese beiden Dienste selbständig nebeneinander anbietet und unterscheidet oder weil mit electronic mail nur einzelne Personen oder kleine Personengruppen erreicht werden, während sich News-Artikel an eine Vielzahl von Personen richten, sondern weil die unterschiedliche Zielsetzung des jeweiligen Dienstes und der unterschiedliche Adressatenkreis auch eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung präjudizieren. Die juristische Bewältigung der electronic mail kann sich enger an altbekannte rechtliche Vorgaben anlehnen und scheint dementsprechend einfacher als die der News-Systeme, so daß mit dem Problembereich der electronic mail quasi zur „Einstimmung“ begonnen werden soll.

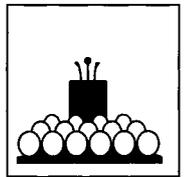
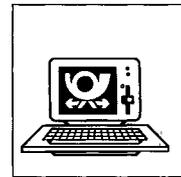
1. electronic mail

Wettbewerbs- und urheberrechtliche Verstöße bei electronic mail werden grundsätzlich vom Absender der jeweiligen mail begangen. Dieser nimmt die urheberrechtlich oder wettbewerbsrechtlich relevante Handlung vor und will die Tat als eigene begehen, weshalb er auch der Täter der entsprechenden urheberrechtlichen Verstöße bzw. Störer des Wettbewerbs ist. Beispielhaft für Urheberrechtsverstöße des Absenders einer mail, die ja nicht nur aus einem kurzen Brief, sondern auch aus einer ganzen Datei bestehen kann, können hier folgende Fälle angeführt werden:

- Das Kopieren urheberrechtlich geschützter Computersoftware in das Netz zwecks unberechtigter Weitergabe an einen Dritten, etwa wenn Benutzer A eine Raubkopie der neusten Version des Hilfsprogramms XY an seinen Freund, den Benutzer B, schickt.
- Das Kopieren urheberrechtlich geschützter Schriftwerke oder Teile davon ins Netz zur unberechtigten Weitergabe an Dritte, § 16 UrhG, etwa wenn Benutzer A den neuen Roman „Scarlett“ einscannt und seinem Freund, dem Benutzer B, dessen Buchhändler augenblicklich mehr liefern kann, den Text als mail zuschickt.

Dr. Jochen Marly ist Autor des kürzlich erschienenen Handbuchs „Softwareüberlassungsverträge“ (vgl. die auszugsweisen Vorabveröffentlichungen zu den rechtlichen Problemen von Public Domain und Shareware in jur-pc 6/1990, S. 612 ff. und 7+8/1990, S. 671 ff., sowie jur-pc 2/1991, S. 940 ff.). Er verfaßt eine Habilitationsschrift zum Thema „Rechtsschutz für Computersoftware in der Europäischen Gemeinschaft: Ein wissenschaftlicher Beitrag zur Harmonisierung des Rechts innerhalb des Binnenmarkts“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

¹ Vortrag anlässlich des EUnet-Workshops am 10. Oktober 1991 in Dortmund (vgl. zum Programm des Workshops jur-pc 11/1991, S. 1306). Der Vortragstil des Beitrags wurde beibehalten, lediglich die Fußnoten wurden ergänzend aufgenommen.



Beispielhaft für wettbewerbswidrige Handlungen kann angeführt werden:

- Anschwärzung eines Mitbewerbers bei einem Kunden, §§ 14, 15 UWG ergänzend § 1 UWG, etwa wenn Händler A dem B, einem Kunden des Händlers C, eine mail schickt, in der er behauptet, C vertreibe nur Ramschware.

Im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Verstöße muß jedoch beachtet werden, daß solche Verstöße nur bei Handlungen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorliegen können², weshalb ein Großteil der abgesetzten mails, die von Privatpersonen stammen, von vornherein wettbewerbsrechtlich nicht erfaßt wird. Unter wettbewerbsrechtlichem Gesichtspunkt ist der Inhalt einer mail von einer privat handelnden Person daher irrelevant.

Da nun der Netzbetreiber in der Regel keine Kenntnis davon hat, welchen Inhalt die direkt adressierten mails oder Dateien aufweisen, fehlt ihm insoweit jede Möglichkeit der Kontrolle und Einflußnahme. Nach der Zielsetzung der electronic mail im Sinne einer Kommunikation zwischen einzelnen Personen soll der Netzbetreiber diese Möglichkeit auch gar nicht haben, ja im Gegenteil, ein Nachlesen privater mails stellt grundsätzlich eine Verletzung des Systemvertrags dar, gleichwie unter Umständen ein solches Verhalten strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Hierauf soll jedoch nicht näher eingegangen werden. Vielmehr kann an dieser Stelle festgehalten werden, daß Netzbetreiber im Hinblick auf electronic mail als reine Vermittler von Kommunikationsvorgängen bezeichnet werden können.

Berücksichtigt man nun etwa die Umschreibung der Tätigkeit der Deutschen Bundespost nach dem mittlerweile überholten, aber für die hier vorgenommene Untersuchung sehr geeigneten § 2 des PostG aus dem Jahre 1969, demzufolge das Errichten und Betreiben von Einrichtungen zur entgeltlichen Beförderung von Sendungen mit schriftlichen Mitteilungen oder mit sonstigen Nachrichten von Person zu Person Aufgabe der Bundespost ist, so wird die Parallele der Tätigkeit eines kommerziell arbeitenden Netzbetreibers zu der der Deutschen Bundespost³ offenbar. Darüber hinausgehend erscheint jedoch auch die Tätigkeit nichtkommerzieller Netzbetreiber ohne weiteres vergleichbar, denn das Kriterium der Entgeltlichkeit ist für die Charakteristik als Kommunikationsvermittler belanglos. Erkennt man jedoch die hier gezogene Parallele an, bewegt man sich nicht nur auf rechtlich sicherem Boden und kann auf altbekannte Regelungen und Gerichtsentscheidungen zurückgreifen, sondern kann leicht verständlich machen, daß eine Haftung gleich welcher Art für den Inhalt von mails oder sonstiger direkt adressierter Daten und Informationen nicht eingreift. Auch die Deutsche Bundespost POSTDIENST kann nicht wegen Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein Postkunde widerrechtlich kopierte Bücher über den Paketdienst der Post vertreibt.

Juristisch präzisiert, läßt sich das dargelegte Ergebnis in die Regel fassen, daß urheberrechtlich nur denjenigen eine Verantwortlichkeit trifft, der einen adäquaten Beitrag zur Verursachung der Rechtsverletzung leistet⁴, was bei demjenigen nicht der Fall ist, der lediglich unwesentliche Hilfsdienste leistet oder gar als unwissendes Werkzeug des Täters handelt. Gleiches gilt für Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, denn als Begünstiger kann wettbewerbsrechtlich nur derjenige in Anspruch genommen werden, der auf den Verletzer einwirken kann und muß⁵, wofür jedoch zumindest die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme von den Handlungen des Verletzers notwendig ist⁶. Urheber- und wettbewerbsrechtliche Verstöße der Netzbetreiber sind dem Betreiber bei electronic mail daher grundsätzlich nicht zurechenbar. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn der Betreiber den Inhalt der mail – aus welchen Gründen auch immer – kennt. Hier kann im Einzelfall in der Weitersendung der betreffenden mail eine Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung bzw. ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegen.

*Netzbetreiber bei e-mail
nur Vermittler von
Kommunikationsvorgängen*

*Netzbetreiber = „private
Post“?*

*Keine Haftung für den Inhalt
von mails*

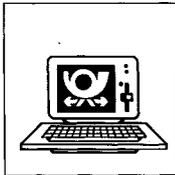
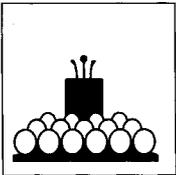
² Vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 16. Aufl., München 1990, Einl. UWG Rdn. 214 ff.

³ Die durch das Poststrukturgesetz v. 8. Juni 1989 (BGBl. IS. 1026 ff.) vorgenommene Trennung der Deutschen Bundespost in die drei Unternehmensbereiche Deutsche Bundespost TELEKOM, POSTDIENST und POSTBANK sowie weitere Folgen der Postreform können hier unberücksichtigt bleiben; vgl. zur Telekommunikationsdienstleistungsfreiheit Rütter, jur-pc 11/1991, S. 1306 ff.

⁴ Vgl. Schrickler/Wild, Urheberrecht, München 1987, § 97 Rdn. 35, 38.

⁵ Vgl. Baumbach/Hefermehl, a. a. O., Einl. UWG Rdn. 326.

⁶ Abweichend Baumbach/Hefermehl, a. a. O., Einl. UWG Rdn. 326, unter Berufung auf BGHGRUR 1988, 832, 834, wo jedoch ebenfalls auf die Kontrollmöglichkeit abgestellt wird. Es ist demnach erforderlich, daß ein Inanspruchgenommener die Störung vermeiden kann und muß.



2. Der News-Dienst

Schwieriger hinsichtlich der rechtlichen Bewältigung und im einzelnen zu untergliedern sind die im Rahmen des News-Systems angebotenen Dienste. Leicht einsichtig und ohne inhaltlichen Unterschied zur electronic mail ist lediglich, daß auch bei den News-Diensten Täter einer Urheberrechtsverletzung bzw. Störer des Wettbewerbs die Person ist, die den Artikel in das System einbringt. In der Regel ist dies der Autor des Artikels. Abermals sei aber darauf hingewiesen, daß ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß nur bei zu Zwecken des Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr vorgenommenen Handlungen vorliegen kann. Die zahllosen von Privatpersonen abgesetzten Artikel fallen daher aus dem Anwendungsbereich des UWG heraus.

*Charakteristikum des News-Dienstes:
Ansprachen einer (u. U. begrenzten) Öffentlichkeit*

Als grundsätzlicher und entscheidender Unterschied zwischen electronic mail und den News-Diensten muß jedoch zunächst hervorgehoben werden, daß sich die rechtliche Beurteilung des News-Dienstes gegenüber der electronic mail durch das Ansprechen einer – wenngleich mitunter begrenzten – Öffentlichkeit ändert. Auch wenn keine allgemeingültige gesetzliche oder richterliche Definition der Öffentlichkeit existiert, sondern der Inhalt des Öffentlichkeitsbegriffs jeweils durch Auslegung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermitteln ist⁷, kann im Rahmen der hier angesprochenen Fragen auf die Definition des § 15 Abs. 3 UrhG zurückgegriffen werden. Dieser Vorschrift zufolge ist die Wiedergabe eines Werkes öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Diese Voraussetzungen des Tatbestandsmerkmals der Öffentlichkeit i. S. d. § 15 Abs. 3 UrhG sind im Hinblick auf im Netz verbreitete Artikel oder Programme grundsätzlich erfüllt, so daß nachfolgend ohne weiteres von einer Adressierung der News an die so definierte Öffentlichkeit ausgegangen werden kann.

*Elektronische „News“:
Vergleichbar mit Presse,
Rundfunk, Fernsehen?*

Eine an die Öffentlichkeit gerichtete Bereitstellung von „News“ erinnert bereits von der verwendeten Terminologie her an Zielsetzungen, denen sich die altbekannten Medien der Presse, des Rundfunks sowie des Fernsehens oder, um es allgemeiner zu fassen, die Massenkommunikationsmittel, widmen.⁸

*News sind schriftsprachlich –
also allenfalls vergleichbar mit
Presse (nicht mit Rundfunk).*

Wegen der schriftsprachlich ausgelegten Kommunikationsform der News kann jedoch nachfolgend unmittelbar auf die Presse abgestellt werden. Dem wird auch die Bezeichnung eines Benutzerbeitrags zum Informationsaustausch als Artikel gerecht. Nicht zu überzeugen vermag demgegenüber die verschiedentlich vertretene Einordnung als Rundfunk.⁹ Dem steht entgegen, daß bei einer Rundfunkendung bereits die einzelne Ausstrahlung die entsprechende Information der Öffentlichkeit zugänglich machen muß. Demgegenüber ist diese Voraussetzung nach überwiegender Meinung etwa zum urheberrechtlichen Senderecht gem. § 20 UrhG nicht erfüllt, wenn die Informationsverbreitung durch mehrfache, auf Einzelabruf hin durchgeführte Übertragung vorgenommen wird¹⁰. Darüber hinaus sind auch bei einer „unkörperlichen“ Übertragung mittels DFÜ die sachenrechtlichen Voraussetzungen einer Übergabe erfüllt¹¹, so daß auch dieser Schluß von der „Unkörperlichkeit“ auf das Vorliegen von Rundfunk nicht überzeugt.

Zieht man nun die juristische Definition des Pressebegriffs heran, wie sie etwa im Rahmen der Bestimmung der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gegeben wird, so bezeichnet der Pressebegriff die Verbreitung von Tatsachen und Meinungen gegenüber der Öffentlichkeit durch Druckerzeugnisse¹². Dem entsprechen auch die Definitionen der Pressegesetze der Länder ohne nennenswerte inhaltliche Abweichung. Da auch der News-Dienst der Verbreitung von Tatsachen und Meinungen gegenüber der Öffentlichkeit dient, muß folglich nur noch überprüft werden, ob und inwieweit durch das Kriterium des gedruckten Wortes bei Presseerzeugnissen eine gegenüber den News-Diensten abweichende Interessenlage zu

⁷ Vgl. Schrickler/v. Ungern-Sternberg, a. a. O., § 15 Rdn. 28.

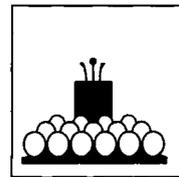
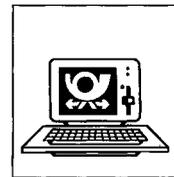
⁸ Vgl. zur Einordnung von Mailboxen als Massenkommunikationsmittel Stenger, Mailboxen, CR 1990, 786, 788 f.

⁹ So etwa Stenger, a. a. O., CR 1990, 786, 790 f.; wie hier zumindest für lokale Netzwerke Hoeren, Softwareüberlassung als Sachkauf, München 1989, Rdn. 296 ff.

¹⁰ Schrickler/v. Ungern-Sternberg, a. a. O., § 20 Rdn. 21 m. w. N. für Bildschirmtext.

¹¹ Vgl. hierzu ausführlich Marly, Softwareüberlassungsverträge, München 1991, Rdn. 84 ff.

¹² Vgl. Maunz/Dürig, Grundgesetz, 7. Aufl., München 1991, Art. 5 Abs. I, II Rdn. 131 f.



verzeichnen ist, denn ohne feststellbaren Unterschied wäre das Ergebnis der hier angestellten juristischen Untersuchung bereits vorweggenommen, Presse und News-Dienst müßten einer identischen rechtlichen Behandlung unterworfen werden.

Das Kriterium des Druckerzeugnisses in der Definition des Pressebegriffs erfordert keine Ungleichbehandlung der beiden Kommunikationsformen. Wesensimmanente Unterschiede zwischen der Tatsachen- und Meinungswiedergabe auf Papier und der Verteilung von Artikeln im Netz an die angeschlossenen Benutzer bestehen nicht. Auch die in anderem Zusammenhang, etwa der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen in einen Vertrag bei mittels Telekommunikation zustande gekommener Verträge, betonte „Flüchtigkeit der Bildschirmausgabe“¹³ vermag eine grundsätzlich unterschiedliche Behandlung nicht zu rechtfertigen, denn die urheber- und wettbewerbsrechtlich relevanten Verbreitungs- und Vervielfältigungshandlungen werden bereits mit der Übertragung der Artikel und Programme vom Netzwerkbetreiber zum Benutzer vorgenommen, ohne daß es noch darauf ankäme, ob der Benutzer die News wirklich auf dem Bildschirm ausgibt und liest. Darüber hinaus verwischen sich die Unterschiede zwischen gedruckten und auf dem Bildschirm ausgegebenen News durch die Möglichkeit des Benutzers eines News-Dienstes, die Artikel der abonnierten Newsgruppen auszudrucken.

Während somit für die Informationswiedergabe beim Abonnenten der News ein charakteristischer Unterschied zu Presseerzeugnissen nicht festgestellt werden kann, ist dies für die Vorstufen der Veröffentlichung, die Informationserlangung, -sichtung und -aufbereitung, der Fall. Hier muß zwischen den einzelnen Erscheinungsformen der Newsgruppen unterschieden werden:

a) Unmoderierte Newsgruppen

Bei den unmoderierten Newsgruppen, bei denen jeder Leser jederzeit Artikel erzeugen und verschicken kann, ähnelt die Funktion des Netzbetreibers eher der oben beschriebenen postähnlichen Aufgabenstellung der Weitergabe von mails als der Tätigkeit der Presse herkömmlichen Stils. Der Betreiber hat zunächst keinen Einfluß auf den Inhalt der Artikel. Er kann wettbewerbsrechtliche Verstöße des Teilnehmers (wie etwa die Anschwärzung eines Konkurrenten) oder Urheberrechtsverletzungen (wie etwa das Einspeisen von aus urheberrechtlich geschützten Werken entnommenen Artikeln) erst dann als solche erkennen, wenn sie als News bereits im System hinterlegt wurden und nun zum automatisierten Versand an die Abonnenten der betreffenden Newsgruppe bereitgehalten werden. Dies zeigt, daß eine Verantwortlichkeit des Netzbetreibers für den Inhalt jedes einzelnen Artikels nicht generell begründet werden kann, weil die Ausgestaltung dieses Konferenzsystems eine Kenntnis des Betreibers vom Inhalt sämtlicher Artikel nicht erfordert und auch nicht notwendigerweise vorsieht. Häufig ist eine Kenntnisnahme infolge des großen Dateneingangs auch faktisch gar nicht möglich.

Die so beschriebene Möglichkeit bzw. faktische Unmöglichkeit der Kenntnisnahme unterscheidet den unmoderierten News-Dienst von der klassischen Presse. Dort müssen sämtliche an die Leser weiterzugebenden Informationen, gleich ob Tatsachen, Meinungen oder Werbeanzeigen, zunächst technisch aufbereitet und zusammengestellt werden, so daß systembedingt vor der Veröffentlichung vom Inhalt jedes Informationsteils Kenntnis genommen wird. Dies gilt auch im Hinblick auf lediglich von Fremdagenturen übernommene Nachrichten oder Werbeanzeigen Dritter.

Überträgt man nun die ohne besondere Bezugnahme auf juristische Beurteilungskriterien herausgearbeiteten Unterschiede zwischen unmoderierter Newsgruppe und klassischer Presse auf die rechtliche Ebene, so zeigt sich, daß die Regeln zur Pressehaftung flexibel genug sind, um auch für den unmoderierten News-Dienst interessengerechte Lösungen anzubieten. Nach der Rechtsprechung des BGH sind Verleger und Redakteur auch bei der Entgegennahme von Anzeigenaufträgen, also von Fremdinformationen im weiteren Sinne, grundsätzlich zur Prüfung verpflichtet, ob die Veröffentlichung der Anzeige gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, und sie sind gehalten, die Veröffentlichung von Anzeigen mit gesetzwidrigem Inhalt abzulehnen.¹⁴ Zu den angesprochenen gesetzlichen Vorschriften zählen natürlich auch das Urheber- und Wettbewerbsrecht, so daß der Betreiber des News-Dienstes, der mit dem Verleger eines Presseerzeugnisses zu vergleichen ist, grundsätzlich

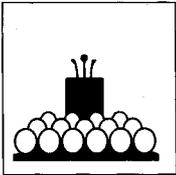
Wesensimmanente Unterschiede zwischen gedruckter und elektronischer Nachricht?

Unterschied zwischen unmoderiertem News-Dienst und „klassischer“ Presse

Regeln der Pressehaftung: Lösungen auch für den unmoderierten News-Dienst

¹³ Vgl. Marly, Softwareüberlassungsverträge, a. a. O., Rdn. 193 ff.

¹⁴ Vgl. BGH NJW-RR 1990, 1184, 1185; BGH NJW 1972, 2302, 2303; BGH NJW 1972, 1658 f.



*Zumutbar:
Stichprobenartige Kontrollen*

*Klarer Fall:
Wiederholter Boykott-Aufruf*

*Moderation bei moderierten
News-Groups:
Arbeit eines Redakteurs*

*Notwendig: Prüfung aller
Beiträge auf grobe Verstöße*

verpflichtet ist, Artikel mit rechtswidrigem Inhalt vom Versand an die Benutzer auszunehmen. Das für eine wettbewerbsrechtliche Haftung erforderliche Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs folgt der BGH für den Verleger und den verantwortlichen Redakteur aus der Überlegung, daß diese zwar in erster Linie den eigenen Wettbewerb fördern wollen, die Absicht, gleichzeitig aber auch den Wettbewerb deswerbenden Auftraggebers zu unterstützen, daneben aber nicht völlig in den Hintergrund tritt. Dies genüge den Erfordernissen des Wettbewerbsrechts.¹⁵ Die Überlegungen des BGH zur Wettbewerbsabsicht des Verlegers und Redakteurs lassen sich auf Netzwerkbetreiber übertragen.

Auch der BGH anerkennt aber, daß eine umgehende und umfassende Überprüfung sämtlicher Anzeigen auf Gesetzesverstöße die Arbeit der Presse unzumutbar erschweren würde, weshalb das Ausmaß der Prüfung entsprechend den praktischen Notwendigkeiten des Pressewesens nicht überspannt werden dürfe.¹⁶ Damit zeigt sich, daß es mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Einklang steht, die praktischen Notwendigkeiten des unmoderierten News-Dienstes zu berücksichtigen, die einer Inhaltskontrolle jedes Artikels entgegenstehen. Da jedoch auch der Betreiber eines News-Dienstes gesetzliche Regelungen zum Schutze von Urhebern und des Wettbewerbs zu beachten hat und auch eine Verletzung dieser Gesetze im Rahmen des von ihm betriebenen Dienstes selbst ohne eigenständige Beteiligung nicht unkontrolliert Vorschub leisten darf, kann nicht von einem Entfallen jeglicher Prüfungspflicht ausgegangen werden. Vielmehr ist vom Betreiber eines News-Dienstes im Rahmen des ihm Zumutbaren eine zumindest stichprobenartige Überprüfung der Artikel auf grobe Gesetzesverstöße zu verlangen.

Ruft daher etwa ein Teilnehmer am News-Dienst mehrfach und unverblümt die anderen Teilnehmer zum Boykott seines Konkurrenten auf, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß diese wettbewerbsrechtlichen Verstöße dem Betreiber erkennbar waren, weshalb ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden vorliegt, wenn der Betreiber die betreffenden Artikel nicht umgehend vom weiteren Versand ausschließt. Auch wird man vom Betreiber erwarten können, einen einmal aufgefallenen Benutzer künftig im Auge zu behalten und dessen Artikel gehäuft zu kontrollieren.

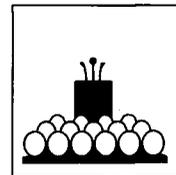
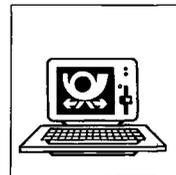
b) Moderierte Newsgruppen

Anders als bei den unmoderierten Newsgruppen stellt sich die Situation bei moderierten Newsgruppen dar, bei denen Artikel nicht direkt in die Newsgruppe gepostet werden, sondern vom News-System zunächst per electronic mail an den Moderator der jeweiligen Newsgruppe versandt werden. Da der Moderator jeden Beitrag begutachtet und nur die Artikel in die Newsgruppe aufnimmt, die er für wichtig oder geeignet erachtet, obliegt ihm hier auch eine inhaltliche Kontrolle jedes Artikels. Insoweit gleicht die Stellung des Moderators der eines verantwortlichen Redakteurs von Druckerzeugnissen, bei denen ebenfalls der Inhalt jeder Veröffentlichung zunächst einer Inhaltskontrolle unterzogen werden muß. Wie bei der ebenfalls aus Aktualitätsgründen unter einem gewissen Zeitdruck stehenden Presse ist jedoch eine umfassende und detaillierte Prüfung nicht erforderlich. Vielmehr erstreckt sich die Prüfungspflicht auf grobe Verstöße. Anders als bei unmoderierten Newsgruppen sind hier jedoch sämtliche Artikel einer Inhaltskontrolle zu unterziehen. Dies überfordert den Moderator nicht, denn seine Aufgabe besteht gerade darin, die an ihn per electronic mail gesandten Artikel zu begutachten und nur die Beiträge zu posten, die er für wichtig und geeignet hält. Artikel, deren Inhalt gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, sind jedoch niemals geeignet für ein News-System. Damit trifft den Moderator einer moderierten Newsgruppe eine Prüfungspflicht auf grobe Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche oder urheberrechtliche Vorschriften, weshalb ein schadensersatzbegründendes Verschulden etwa bei eindeutig unzulässigen Anschwärmungen oder Herabsetzungen von Konkurrenten eines Artikeleinsenders, bei zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommenen Boykott-Aufrufen oder Übernahme bekanntermaßen mit Urheberrechten Dritter belasteter Werke vorliegt. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit eines Artikelinhalts muß gegebenenfalls juristischer Rat eingeholt werden. Insgesamt muß die Überprüfung um so sorgfältiger erfolgen, je schwerer sich der betreffende Artikelinhalt für den Betroffenen auswirken kann.¹⁷

¹⁵ Vgl. BGH NJW-RR 1990, 1184; BGH NJW 1972, 2302, 2304.

¹⁶ Vgl. BGH NJW-RR 1990, 1184, 1185.

¹⁷ So etwa bereits BGH NJW 1972, 1658, 1659 unter Hinweis auf RGZ 148, 154 für die herkömmlichen Pressemedien.



c) Redaktionell gestaltete Newsgruppen

Nur der Vollständigkeit halber erwähnt seien hier noch die redaktionell gestalteten Newsgruppen, etwa der clari-Hierarchie, bei denen zunächst die volle inhaltliche Verantwortung der die News erstellenden Personen besteht, ohne daß ein Unterschied zur Verantwortlichkeit des Redakteurs sowie des Verlegers einer Zeitung oder Zeitschrift bestünde. In diesen Fällen kommt eine Haftung des die kommerziell erstellten News weiterleitenden Netzwerkbetreibers allenfalls in seltenen Ausnahmen in Betracht. In der Regel kann der Betreiber davon ausgehen, daß die News bereits einer Inhaltskontrolle unterzogen wurden und keine Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften enthalten. Eine Prüfungspflicht besteht allenfalls dann, wenn besonderer Anlaß für eine solche Kontrolle besteht.

Verantwortung des Redakteurs bei von ihm zu verantwortenden (kommerziellen) Newsgruppen

3. Besonderheiten bei der Bereitstellung von Programmen

Nachdem nun die verschiedenen Formen des News-Dienstes sowie die electronic mail einer rechtlichen Würdigung unterzogen wurden, erscheint es auf den ersten Blick überraschend, die Verteilung von Programmen einer eigenständigen Beurteilung zu unterziehen, denn, so möchte man meinen, Computerprogramme müßten sich doch einer der zuvor dargelegten Kategorien unterordnen lassen. In der Tat scheint sich eine Gleichbehandlung von Programmen und Artikeln einer moderierten Newsgruppe anzubieten, jedoch bedarf dies – anders als etwa der Hinweis, daß die ein Computerprogramm unberechtigt vervielfältigende Person einen Urheberrechtsverstoß begeht¹⁸ – der Erläuterung.

Als Folge des zwischen dem Netzwerkbetreiber und dem Benutzer geschlossenen Systemvertrags obliegt dem Betreiber eine sogenannte gedrängte Prüfungspflicht¹⁹ hinsichtlich der grundsätzlichen Lauffähigkeit, Vollständigkeit und Virenfreiheit der bereitgestellten Software. Dieser Prüfungspflicht kommen so prominente Anbieter von Telesoftware wie z. B. der WDR-Computer-Club nach²⁰. Infolge dieser gedrängten Prüfungspflicht muß der Systembetreiber eine kurze Softwareprüfung ähnlich der groben inhaltlichen Überprüfung von Artikeln einer moderierten Newsgruppe vornehmen, will er nicht seine Vertragspflichten verletzen. Die Prüfung der Software erstreckt sich aber auch auf mögliche Urheberrechtsverletzungen. Wegen der allgemein bekannten Tatsache, daß urheberrechtlich geschützte Computersoftware nach einer Entfernung des Urhebervermerks oder ähnlicher Verschleierungshandlungen häufig als „freie“ Software zirkuliert, wäre es nicht angemessen, den Betreiber eines Softwaredienstes von dieser Prüfungspflicht völlig auszunehmen oder auch nur so weit freizustellen, wie dies für unmoderierte Newsgruppen ausgeführt wurde.

Bei Software: „Gedrängte Prüfungspflicht“

Konkretisiert man nun die dem Betreiber etwa der EUnet-Dienste abzuverlangenden Prüfungen, müssen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich um ein kommerziell arbeitendes System handelt, zumindest grobe sowie leicht feststellbare wettbewerbsrechtliche oder urheberrechtliche Verstöße vom Betreiber entdeckt werden. Raubkopien allgemein bekannter Standardprodukte, bei denen etwa nur der Eröffnungsbildschirm leicht überarbeitet wurde, darf er daher ohne ihm zurechenbares Verschulden ebensowenig auf dem Server bereithalten wie völlig unveränderte urheberrechtlich geschützte Programme. Da jedoch der Betreiber nicht jedes auf dem Markt angebotene Programm kennen kann, wird bei den genannten leicht überarbeiteten Raubkopien häufig keine Erkennbarkeit der Rechtsverletzung und damit kein Verschulden vorliegen.

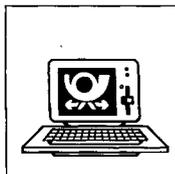
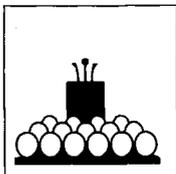
Anzumerken bleibt aber, daß Urheberrechtsverstöße nicht nur bei kommerziellen Programmen zu beachten sind. Vielmehr muß der Betreiber auch prüfen, ob bekannte Sharewareprodukte unberechtigt zu Public-Domain-Software herabgestuft wurden oder ob etwa Public-Domain-Software, die häufig nur in vollständiger Form weitergegeben werden darf, in unzulässiger Weise verstümmelt oder sonstwie überarbeitet wurde. Nur nebenbei sei erwähnt, daß Public-Domain-Software urheberrechtlich nicht völlig ungeschützt ist,

Auch zu prüfen: Einhaltung der PD- oder Shareware-Bedingungen

¹⁸ Die hohen Anforderungen, die der BGH an die Schöpfungshöhe von Computerprogrammen stellt (vgl. BGH jur-pc 1/1991, S. 888 ff., sowie BGHZ 94, 276 ff. = IuR 1986, 18 ff.) widersprechen Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABIEG Nr. L 122/42 vom 17.5.1991 = jur-pc 10/1991, jur-pc aktuell). Die Rechtsprechung des BGH sollte damit als überholt bezeichnet werden können. Es ist nunmehr davon auszugehen, daß jedes Computerprogramm urheberrechtlich geschützt ist, sofern es sich nicht um ein „Banalprogramm“ handelt.

¹⁹ Vgl. hierzu ausführlich Marly, Softwareüberlassungsverträge, a. a. O., Rdn. 261 ff. und 270 f.

²⁰ Vgl. den Hinweis im BTX-System Seiten *3710721|c# und *3710721|d#.



sondern nur soweit kostenlos weiterverarbeitet und weiterverbreitet werden darf, als der Programmator dies zugelassen hat. In der Regel stellt daher die Entfernung des Urhebervermerks auch bei Public-Domain-Software einen Verstoß gegen das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gem. § 13 UrhG dar.

4. Das Sonderproblem des Gerichtsstands

Probleme des Gerichtsstands werden besonders häufig übersehen, bis ein konkreter Rechtsstreit ansteht und publik wird. Erst dann bemerkt das juristische Schrifttum, daß diesbezüglich keine Vorarbeiten geleistet wurden und die Gerichte noch nicht diskutierte Fragen zu entscheiden haben. Manchmal wird das Problem sogar noch nach der Urteilsveröffentlichung übersehen. So konnte auch das LG Hamburg in einem 1988 zu entscheidenden Fall²¹ keine Stellungnahme des Schrifttums zu Rate ziehen und geriet unversehens in eine Vorreiterrolle, deren Anforderungen das getroffene Urteil – wie ich meine – in keiner Hinsicht genügt und deren Bedeutung selbst die Redaktion einer juristischen Fachzeitschrift nicht erkannte, weshalb das Urteil bei der Veröffentlichung in der betreffenden Zeitschrift ohne die hier angesprochenen Ausführungen wiedergegeben wurde. Angesichts der nicht zu unterschätzenden Relevanz, die die Bestimmung des Gerichtsstands für alle Beteiligten des Rechtsstreits haben kann, sei diese Thematik hier kurz angeschnitten.

*Gerichtsstand des Beklagten
und Gerichtsstand des Tatorts*

Soweit der Kläger die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf eine Verletzung seines Urheberrechts oder wettbewerbsrechtlicher Vorschriften stützt, steht ihm hierfür neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten der besondere Gerichtsstand des Tatorts offen. Gem. § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen, zu denen nach allgemeiner Meinung auch Verletzungen des Urheberrechts zählen²², das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Für wettbewerbsrechtliche Verstöße trifft § 24 Abs. 2 UWG eine inhaltsgleiche Regelung²³. Entscheidend ist somit der Ort, an dem die beanstandete Handlung begangen wurde. Dabei ist es für die Bestimmung des Begehungsortes ausreichend, daß der Verletzer irgendein Tatbestandsmerkmal an diesem Ort verwirklicht.²⁴ Hieraus folgt etwa für Handlungen aus dem Bereich der Presse, daß als Begehungsort jeder Ort in Betracht kommt, an dem das Presseerzeugnis üblicherweise verbreitet wird.²⁵ Darüber hinaus entspricht es allgemeiner Meinung, daß bei Briefen, Telegrammen und Fernschreiben sowohl der Ort der Absendung als auch der Ort des Empfangs Begehungsorte der unerlaubten Handlung darstellen.²⁶

Im Hinblick auf eine urheber- oder wettbewerbsrechtliche Verletzungshandlung in einem Netzwerk könnte aus den oben genannten Beispielen gefolgert werden, daß die Verletzungshandlung nicht nur am Standort des einspeisenden Rechners oder am Ort des Knotenrechners begangen wird, sondern auch am Empfangsort eines jeden Benutzers. Für den Fall, daß etwa urheberrechtlich geschützte Computersoftware in Flensburg unerlaubt in das Netz eingespielt und auf den Knotenrechner in Dortmund übertragen wird, bestünde dann ein Gerichtsstand in Flensburg, Dortmund und auch am Empfangsort eines Benutzers, etwa in Passau.

*Begehungsort auch am
Empfangsort eines jeden
Mailbox-Benutzers? (nein)*

In der Tat vertritt das LG Hamburg im bereits erwähnten Urteil diese Meinung. Es betrachtet als Begehungsort des vom Antragsteller beanstandeten unerlaubten Wettbewerbs auch den Empfangsort eines Mailbox-Benutzers, weil es im Rahmen des § 32 ZPO nicht allein auf den Ort ankomme, an dem die angegriffene Verletzungshandlung vorgenommen werde. Ebenso maßgeblich zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit sei der Ort, an dem sich diese Handlung verwirkliche. Da eine Kommunikation mit der in Wien betriebenen Mailbox des Antragsgegners von Hamburg aus möglich sei, begründe dies die örtliche

21 Vgl. LG Hamburg, Urt. v. 22.07.1988, jur-pc 5+6/1989, S. 184 ff.; insoweit nicht abgedruckt in CR 1989, 697 ff.

22 Vgl. Marly, Klagen im Mailbox-Betrieb: Probleme des Gerichtsstands, jur-pc 10/1989, S. 355, 358 m. w. N.

23 Vgl. Marly, Klagen im Mailbox-Betrieb ..., a. a. O., S. 355, 358 m. w. N.

24 Vgl. BGH NJW 1990, 1533; OLG Hamm NJW-RR 1986, 1047; LG Berlin BB 1983, 1818; Stein/Jonas/Schumann, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 20. Aufl., Tübingen 1977 ff., § 32 Rdn. 29.

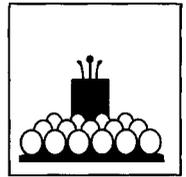
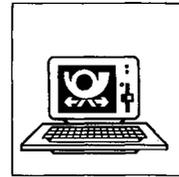
25 Sogenannte „bestimmungsgemäße“ Verbreitung, vgl. BGH NJW 1977, 1590 f.; OLG Köln MDR 1973, 143; OLG München GRUR 1984, 831; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, Zivilprozeßordnung, 50. Aufl., München 1992, § 32 Anm. 3; Stein/Jonas/Schumann, a. a. O., § 32 Rdn. 29.

26 Vgl. BGHZ 40, 391, 394; Stein/Jonas/Schumann, a. a. O., § 32 Rdn. 29; Zöller/Vollkommer, Zivilprozeßordnung, 16. Aufl., Köln 1990, § 32 Rdn. 17.

Zuständigkeit des LG Hamburg. Folgte man der Auffassung des LG Hamburg und stellte man für die Bestimmung des Gerichtsstandes allein auf die Möglichkeit der Kommunikation ab, so würde dies in letzter Konsequenz zu einem unerträglichen wirtschaftlichen Risiko jedes Absenders eines Artikels sowie des Netzwerkbetreibers führen. Infolge der Möglichkeit, sich mittels Modem oder Akustikkoppler weltweit von jedem Telefonapparat aus ins Netz einzuwählen, müßten die Beteiligten damit rechnen, vor jedwedem Gericht verklagt werden zu können. Die bloße technische Möglichkeit der Kommunikation mit einem Netzwerk ist daher zur Bestimmung des Tatortes einer unerlaubten Handlung ganz offensichtlich unbrauchbar.

Ein begrenzter Nutzen kommt dem für Presseerzeugnisse entwickelten Kriterium der bestimmungsgemäßen Verbreitung aber dennoch zu. Soweit der Netzwerkbetreiber gezielt Daten zu einem bestimmten Ort überträgt (*weiterleitende Systeme*) und hierbei eine unerlaubte Handlung begeht, ist dies mit der Verbreitung eines herkömmlichen Presseerzeugnisses vergleichbar. Bei Artikeln, die ohne regionale Beschränkung weitergegeben werden, liegt dementsprechend eine weltweite bestimmungsgemäße Verbreitung vor. Demgegenüber ist bei Artikeln, bei denen im Header unter dem Stichpunkt „Distribution“ eine Eingrenzung vorgenommen wird, der Versand auf eine bestimmte Region begrenzt, so daß sich auch die bestimmungsgemäße Verbreitung nur auf diese Region erstreckt. Der Begehungsort einer gegebenenfalls vorliegenden unerlaubten Handlung liegt dementsprechend innerhalb dieser Region.

Anders muß dann entschieden werden, wenn die Artikel oder Programme nicht gezielt an einen anderen Ort übertragen werden, sondern lediglich am Betriebsort eines Rechners zum Abruf bereitgehalten werden (*bereithaltende Systeme*), wie dies etwa bei reinen Mailbox-Systemen herkömmlichen Stils in der Regel der Fall ist. Mangels Bestimmung eines Verbreitungsgebiets und mangels Möglichkeit des Betreibers, das Verbreitungsgebiet zu beeinflussen, existiert in diesen Fällen kein vom Betriebsort des bereithaltenden Rechensystems abweichender Handlungsort, der dem Betreiber zugerechnet werden könnte. Gerichtsstand einer Klage gegen den Betreiber ist dementsprechend der Betriebsort des Systems.²⁷ Lediglich hinsichtlich des Benutzers, der einen urheberrechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Verstoß begeht, liegt ein Distanzdelikt vor, bei dem sowohl der Ort als Begehungsort zu behandeln ist, an dem der Benutzer gehandelt hat, als auch der Ort, an dem der empfangende Knotenrechner betrieben wird. Diesbezüglich besteht kein inhaltlicher Unterschied zu dem bereits genannten Beispiel der Versendung von Briefen, Telegrammen und Fernschreiben, so daß für eine Klage gegen den betreffenden Benutzer sowohl ein Gerichtsstand im Bezirk des Standorts des Knotenrechners als auch am Ort des Eingaberechners des Benutzers besteht.



*Kriterium
„bestimmungsgemäße
Verbreitung“ bei
weiterleitenden Systemen*

Bereithaltende Systeme

²⁷ Vgl. ausführlich Marly, Klagen im Mailbox-Betrieb ..., a. a. O., S. 355 ff.